Vorsorge für Krankheit und Alter

Notar Prof. Dr. Peter Limmer

Herzlich Willkommen!

Julius-Maximilians-
UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

GESUNDE
HOCHSCHULE

Vortrag zum Thema Pflege:

Vorsorge für
Krankheit und Alter

mit Notar Prof. Dr. Peter Limmer

13.05.2025,
16:30-17:30 Uhr

Hörsaal 0.001 im Zentralen
Hörsaalgebäude Z6 am
Campus Hubland Süd

Rechtliche Selbstbestimmung
bei Alter und Krankheit

- Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung -

Prof. Dr. Peter Limmer
Notar

Notare

Prof.Dr. Limmer & Dr. Friederich

Marktplatz 24

Würzburg

Themen

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Fakten

- Bis zum Jahr 2050: Verdoppelung der Demenzkranken in Deutschland
- Derzeit: insgesamt 1,3 Mio., wenn auch leichte Krankheitsstadien berücksichtigt werden.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Unsere Risiken

- Unfall
- Krankheit

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Fall

Unternehmer Fritz Fleißig, 59 Jahre, verheiratet mit Frieda im Güterstand der, Zugewinngemeinschaft zwei Kinder (17 und 25) erleidet einen schweren Verkehrsunfall.

Er fällt ins Koma.

Er hat keinerlei Vollmachten hinterlassen.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

§ 1896 BGB

- Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Was geschieht nach Gesetz ?

- Im Jahre 1992 wurde Entmündigung durch Betreuung ersetzt.
- Betreuerbestellung
- durch Betreuungsgericht
- Aufgaben: Personen- und Vermögenssorge

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

- Seit 1. Januar 2023 in Kraft
- Ziele: Verbesserung der
- Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle
- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen
- gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet
- formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Wie beginnt das Betreuungsverfahren

§ 1814 BGB:

- Antrag des Betroffenen
- Von Amts wegen: Eine Anregung zum Tätig werden des Amtsgerichts kann von jeder beliebigen Person ausgehen: Arzt, Behörde, Angehörige oder Freunde, Nachbar (!) etc.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

§ 1814 Abs. 1 BGB

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Wie beginnt das Betreuungsverfahren

- Wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll, dann benötigt das Gericht einen Hinweis, dass Handlungsbedarf ist. Man nennt diesen Vorgang "eine Betreuung anregen".

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Betreuungsstelle wird vom Gericht beauftragt, Kontakt mit dem Betroffenen aufzunehmen und zu klären, ob eine gesetzliche Betreuung notwendig ist.
- psychiatrisches Gutachten, in dem geklärt werden soll, ob noch der freie Willen vorhanden ist oder durch die Krankheit dieser freie Wille eingeschränkt ist.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Der Richter hat den Betroffenen persönlich in seiner Lebensumgebung anzuhören.
- Der Richter hat sich ein Bild von der Persönlichkeit des Betroffen und seiner Lebensumstände zu machen.
- Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung mit Beschluss.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des BetrG sind in der Regel auch Kosten für den Betroffenen verbunden (z.B. Aufwandsentschädigung, Ver-gütung für den Betreuer, Gerichtskosten, usw.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Wer wird Betreuer ?

- Evtl. Naher Angehöriger
- Aber sehr häufig: Berufsbetreuer

  Betreuungsvereine,
  Rechtsanwälte etc.
- Entscheidung des Gerichts
- „Wohl des Patienten“

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Statistik

- 142.006 mal wurden Familienangehörige bestellt, das waren 62,38%
- 14.295 mal wurden sonstige ehrenamtliche Betreuer bestellt, dies entspricht 6,28% (
- 55.521 mal wurden Berufsbetreuer bestellt = 24,39% (Vorjahr 50.883 = 22,59%), davon Rechtsanwälte 8.094 (14.003 mal wurden Vereinsbetreuer sowie Betreuungsvereine bestellt = 6,15%
- 1.819 mal wurden Behördenbetreuer sowie Betreuungsbehörden bestellt = 0,8% (Vorjahr 2045 = 0,91%).
- (*Quelle: Bundesministerium der Justiz, Sondererhebung: Verfahren nach dem Betreuungsgesetz*)

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Aufgaben und Befugnisse des Betreuers

- **Vermögenssorge:** alle finanziellen Fragen, Konten, Verfügung über Vermögen, Grundstücke etc.
- **Personensorge:**
- **Gesundheitssorge: ärztl. Behandlung, Operation, Pflegeheim**
- **Aufenthaltsbestimmungsrecht**

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Aufgaben und Befugnisse des Betreuers

- **Vertretung** des Betreuten

- In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten **gerichtlich** und **außergerichtlich**. Er ist der gesetzliche Vertreter und kann rechtskräftig in allen Bereichen handeln.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Kosten

- Berufsbetreuer haben bestimmte Stundensätze, abhängig von ihrer Vorbildung:
- Ohne besondere Kenntnisse: 27,- € inkl. Mehrwertsteuer.
- Abgeschlossene Ausbildung: 33,50 € inkl. Mehrwertsteuer.
- Abgeschlossenes Studium: 44,- € inkl. Mehrwertsteuer.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Nachteile der Betreuung

- Bestellung eines fremden Berufsbetreuers
- Kontrolle Betreuungsgericht
- Kosten (27-44 €/Std)
- Gerichtsverfahren
- Zeitfaktor (Wichtig bei Unternehmen, Börse)

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Probleme der Betreuung

- Geringe gerichtliche Kontrolle: Derzeit kontrolliert ein Richter knapp tausend Fälle.
- Betreuer haben die Macht über alle Lebensbereiche
- „falsche“ Betreuer“
- Verbesserung neues Gesetz ?

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Wie kann ich mich schützen ?

- Mit einer Betrungsverfügung oder Vorsorgevollmacht verhindern Sie, dass ein Betreuungsgericht einen wildfremden Menschen als Ihren Betreuer bestellt.
- Jeder kann durch einen Unfall ins Koma fallen oder im Alter dement werden.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Betreuungsverfügung

- § 1816 Abs. 2 BGB
- Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. .

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

§ 1816 Abs. 3 BGB

- Soweit der Betroffene niemanden vorschlägt, der als Betreuer bestellt werden kann und die notwendige Eignung besitzt, sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären und persönlichen Beziehungen des Betreuten zu berücksichtigen

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Nachteile der Betreuungsverfügung

- Es findet ein Betreuungsverfahren statt.
- Letztentscheidung durch Betreuungsgericht.
- „Wohl des Betreuten“

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge - § 1358 BGB

Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1.in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2.Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3.über Maßnahmen nach § BGB § 1831 Absatz BGB § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4.Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

befristetes gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten

- Nachweisproblematik
- Handlungsunfähigkeit des eigentlich Betroffenen als auch das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe müssen ersichtlich sein.
- ärztliche Bestätigung ist keine Vollmacht

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Alternative: Vorsorgevollmacht

§ 1814 Abs. 3 BGB:

„Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, gleichermaßen besorgt werden können.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Nachrang der Betreuung

- Grundsatz des Nachrangs der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Unterstützungsformen,

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Alternative: Vorsorgevollmacht

- besondere Form der Vollmacht
- Vertrauenswürdige Personen
- Ihr Bevollmächtigter ist ab dem von Ihnen festgelegten Zeitpunkt sofort handlungsfähig.
- Vollmachten können nur voll geschäftsfähige Menschen ausstellen.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Inhalt

- umfassende **Generalvollmacht.**
- **Vermögensbereich** (Geld, Bankkonten, Grundstücksgeschäfte, Vermietung, Kündigung von Mietverträgen, Behörden, Post etc.)
- **persönlichen Angelegenheiten** (z.B. Zustimmungen zu Operationen und Krankenbehandlung, Pflegeheim
- Entscheidungen über zulässige **Sterbehilfen** etc.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Wer sollte eingesetzt werden ?

- sorgfältige Auswahl des Bevollmächtigten, da Vollmachten ein großes Vertrauen voraussetzen.
- Alternative: Vier-Augen-Prinzip
- individuelle Gestaltung der Vollmacht (Einschränkungen)

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Vor- und Nachteile

- Vollmachten sind nur im Original gültig
- Rechtsgeschäfte werden nicht durch Dritte überprüft
- Bewahren Sie Ihre Vollmacht an einem sicheren Ort, aber nicht unauffindbar auf.
- Vorsorgeregister der Notare

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Form

- Schriftform genügt, aber:
- Banken und Behörden erkennen häufig nur notarielle Vollmachten an.
- Bei Vermögen oder Grundbesitz muss Ihre Vollmacht beurkundet sein.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Vorteile der notariellen Vollmacht

- Beratung inklusive
- Prüfung und Feststellung der Geschäftsfähigkeit durch den Notar.
- Sicherheit gegen Fälschungen und Fälschungseinwände.
- Möglichkeit der Ersetzung der Vollmachtsurkunde, falls diese abhanden kommt.
- Sachgerechte Formulierung zugeschnitten auf die konkreten Wünsche

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Kosten beim Notar

- Kostenbeispiel für eine Vorsorgevollmacht:
- Vermögen Kosten (netto)

  50.000 € 115,00 €

  100.000 € 165,00 €

  500.000 € 535,00 €

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Patientenverfügung

- Grenzbereich: Leben und Tod
- **Aktive Sterbehilfe ist Ärzten immer verboten**
- passive Sterbebegleitung und Schwerstkrankenpflege
- Erklärt, welche Pflege und ärztliche Behandlung der Verfügende wünscht, wenn er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

- Mit der **Patientenverfügung** weist der Patient im Falle seiner **Einwilligungsunfähigkeit** (Entscheidungsunfähigkeit) den Arzt an, bestimmte **medizinische Behandlungen** nach seinen persönlichen Vorstellungen **vorzunehmen oder zu unterlassen**.
- Generell kann empfohlen werden, eine Patientenverfügung durch eine **Vorsorgevollmacht** zu ergänzen

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Bundesgerichtshof, 17.03.2003

- *Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist*

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung durch das 3. BtÄndG

- Der Bundestag hat am 18.6.2009 den Gesetzentwurf der Abgeordneten *Stünker* u. a. zu einem **dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts** (3. BtÄndG) (BT-Drs. 16/8442) beschlossen.
- Damit wurden die **Voraussetzungen und die Bindungswirkung von Patientenverfügungen** in den §§ 1901a ff. BGB n. F. gesetzlich geregelt

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

§ 1827 Abs. 1 BGB

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Widerruf

- „Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“
- § 1827Abs. 1 Satz 3 BGB

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet.
- Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter sind sich über den Patientenwillen einig:
- Es bedarf es keiner Entscheidung des Betreuungsgerichts.

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Verfahren

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Betreuer
- Genehmigung des Betreuungsgerichtes notwendig.

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Patientenverfügung - Neuregelung

- Volljährige
- keine Reichweitenbegrenzung
- kein automatisches "Verfallsdatum
- Inhalt: Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine *bestimmte*, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Schriftform

- Als Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes ist nur eine **schriftliche Äußerung** zu werten:
- Nach § 126 BGB muss also ein vom Patienten eigenhändig unterschriebenes Schriftstück vorliegen.
- besser Beglaubigung

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Inhalt

- Wie soll eine eventuelle Intensivtherapie aussehen?
- Wann soll (nicht) reanimiert werden?
- Wann wird (k)eine künstliche Beatmung gewünscht?
- Wann ist welche künstliche Ernährung (nicht) gewünscht ?
- Wie soll die Behandlung nach Gehirnschädigung, unterschieden nach Schweregrad, aussehen?

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Bedingungen

- Bestimmtheit;
- Prüfung der Geschäftsfähigkeit
- Notarielle Beglaubigung

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Ungeeignet

- „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“
- „unwürdiges Dahinvegetieren“,
- „qualvolles Leiden“,
- „keine Apparatemedizin“

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

BGH, Beschl. v. 6.7.2016

Die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Anforderung an Vorsorgevollmacht

BGH:

„Der Vollmachttext muss vielmehr hinreichend klar umschreiben, dass sich die Entscheidungs-

kompetenz des Bevollmächtigten auf

die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen.“

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Anforderung an Patientenverfügung

- Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine eigene, in einer Patientenverfügung niedergelegte Entscheidung des Betroffenen vorliegt und ob diese auf die aktuell eingetretene Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutrifft.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Anforderung an Patientenverfügung

- Liegt eine wirksame und auf die aktuelle Situation zutreffende Patientenverfügung vor, hat der Betroffene die Entscheidung selbst getroffen.
- Dem Bevollmächtigten obliegt es dann nur noch, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Anforderung an Patientenverfügung

- Unmittelbare Bindungswirkung entfaltet eine Patientenverfügung nur dann, wenn ihr **konkrete Entscheidungen des Betroffenen** über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können.
- Von vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.

14.05.2025

Notare
Prof. Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Absicherung: Vorsorgevollmacht

- Vertrauenswürdige Personen
- Ihr Bevollmächtigter ist ab dem von Ihnen festgelegten Zeitpunkt sofort handlungsfähig
- Vollmachten können nur voll geschäftsfähige Menschen ausstellen

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Absicherung: Vorsorgevollmacht

Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a I 2 BGB).

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Ende

Fragen ?

Notare
Prof Dr. Limmer & Dr. Friederich
Marktplatz 24, Würzburg
www.notare-marktplatz24.de

Notare
Dr. Peter Limmer
Dr. Wolfgang Friederich

Marktplatz 24
Würzburg

Online-Vortrag: Demenz-Prävention und Umgang

„Fast die Hälfte aller Alzheimer-Fälle ließe sich vermeiden“ – PD Dr. Polak
Was ist Demenz? Wie kann man ihr vorbeugen?
Und wie gelingt der Umgang mit Erkrankten?

Termin:	Donnerstag, 26.06.2025; 11:30 – 12:30 Uhr
Leitung:	PD Dr. Thomas Polak

Informationen und Anmeldung unter:

Julius-Maximilians-
UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

GESUNDE
HOCHSCHULE

Ihre Meinung ist uns wichtig!

- Scannen und Feedback geben -

Julius-Maximilians-
UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

GESUNDE
HOCHSCHULE